

## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

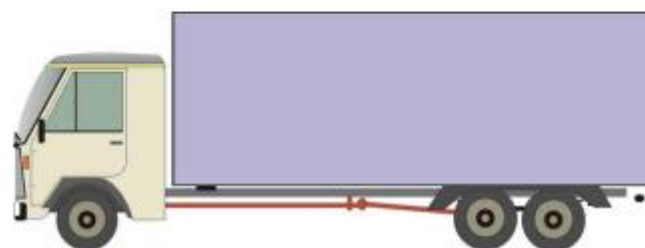
### EINZUHALTENDE VORSCHRIFTEN

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**)

Diese Kurzinfor bietet nur eine grobe Übersicht über die wesentlichsten einzuhalten- den Bestimmungen für die Beförderung von Versandstücken in **Lademengen innerhalb der „Freigrenzen“** (bis max. 1000 Punkte) gemäß Unterabschnitt **1.1.3.6 ADR**.



Freistellungsart mit Begrenzung der Lademengen in einer Beförderungseinheit.



(Abb.: Beförderungseinheit Lkw)

## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

### Inhaltsverzeichnis

VERPACKUNGEN.....	3
Stoffbezogene Verpackungsanweisungen.....	3
Bauartzulassungen von Verpackungen.....	3
Sonderformen von Verpackungen.....	4
VERSANDSTÜCK-KENNZEICHNUNG.....	4
LADUNGSBEZOGENE MENGENGRENZEN.....	5
ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER.....	6
Formvorschriften und Mitführbedingungen.....	6
TRAGBARER FEUERLÖSCHER.....	6
EINZUHALTENDE WEITERE VORSCHRIFTEN.....	7
DIESE VORSCHRIFTEN DES ADR GELTEN NICHT!.....	7

## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

# VERPACKUNGEN

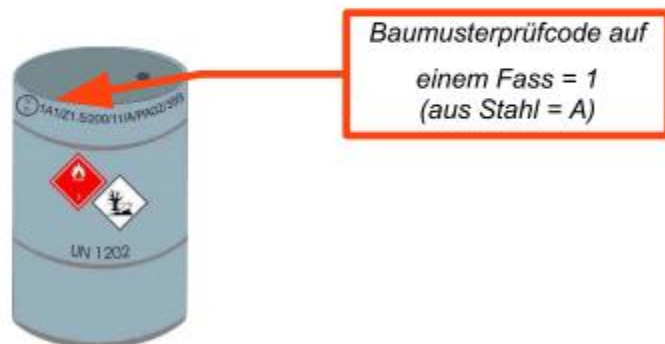
## Stoffbezogene Verpackungsanweisungen

Jedes gefährliche Gut muss nach den allgemeinen und nach den jeweils zutreffenden stoffbezogenen **Verpackungsanweisungen** und ggf. Sondervorschriften des ADR (gem. Kapitel 4.1, einschl. Spalten 8, 9a und 9b in Stofftabelle 3.2) verpackt sein.

Die verwendeten **Verpackungen müssen** gegenüber dem gefährlichen Inhalt **beständig sein** und je nach ihrer Verpackungsart **den jeweiligen Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften** des Teil 6 ADR oder RID **entsprechen**.

Auf zugelassenen *Verpackungen* ist vom Hersteller ein von der Prüfanstalt festgelegter **Baumusterprüfcode** angebracht.

Beispiel-Skizze:



## Bauartzulassungen von Verpackungen

Offizielle Bezeichnung der Verpackung (Vorgeschriebener Eintrag im Beförderungspapier)	Bauart-Code	Bemerkung
<i>Fass</i>	1	
<i>Kanister</i>	3	
<i>Kiste</i>	4	
<i>Sack</i>	5	
<i>Kombinationsverpackung</i>	6	
<i>Feinstblechverpackung</i>	0	
<i>Zusammengesetzte Verpackung</i>	-	Eine oder mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung (zB Kanister in Kiste) sofern zugelassen.

## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

Für **Gase der Klasse 2 in Druckgefäßen** gelten je nach ihrer Bauart offiziell folgende Bezeichnungen:

Flasche, Großflasche, Flaschenbündel, Druckfass oder Kryo-Behälter (Gefäß für tiefgekühlte Gase)

### Sonderformen von Verpackungen

Offizielle Bezeichnung der Verpackung (Vorgeschriebener Eintrag im Beförderungspapier)	Bauart- Code	Bemerkung
<i>Großpackmittel (IBC)</i>	11	(starr)
<i>Großpackmittel (IBC)</i>	21	(starr)
<i>Großpackmittel (IBC)</i>	31	(starr, für flüssige Stoffe)
<i>Großpackmittel (IBC)</i>	13	(flexibel)
<i>Großverpackung</i>	50	(starr)
<i>Großverpackung</i>	51	(flexibel)

## VERSANDSTÜCK-KENNZEICHNUNG

Außen ist **jedes Versandstück** und ggf. die *Umverpackung* **stoffabhängig** gemäß den Vorschriften des Kapitels 5.2 ADR und der Spalte 5 in Stofftabelle 3.2 (vgl. *Beispielabbildungen auf Seite 1!*) in Kombination zu kennzeichnen mit:

- Der deutlich sichtbaren Aufschrift der **UN-Nummer** des Inhalts (zB „UN 1263“),
- **Gefahrzettel(n)** und zutreffendenfalls mit **Ausrichtungspfeilen** nach vorgeschriebenem Muster,
- bei Gasen oder Explosivstoffen mit **Zusatzaufschrift** der offiziellen und/oder technischen Benennung und
- bei umweltgefährdenden Stoffen (Herstellerangabe) die **Zusatzkennzeichnung** „Toter Fisch / Baum“.

Jeder Gefahrzettel sowie die Kennzeichnung „Toter Fisch/Baum“ müssen jeweils eine **Mindestabmessung von 100 x 100 mm Seitenlänge** aufweisen.

Auf **Großpackmittel (IBC)** und **Großverpackungen** sind diese **Kennzeichnungen** auf **zwei gegenüberliegenden Seiten** anzubringen.

Sofern vorgeschrieben, sind auch Ausrichtungspfeile immer auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Versandstücks anzubringen.

## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

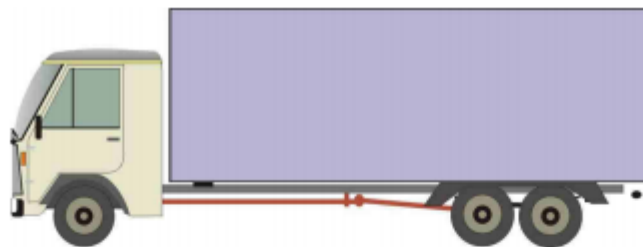
Werden **UMVERPACKUNGEN** (wie zB Ladepaletten mit Folie, Kisten usw.) als zusätzlicher Schutz für die Verladung und Beförderung verwendet, so sind die enthaltenen Versandstückkennzeichnungen + die Aufschrift „UMVERPACKUNG“ außen auf der Umverpackung ebenso anzubringen!

Die äußere Zusatzkennzeichnung auf Umverpackungen darf entfallen, wenn alle repräsentativen Kennzeichnungen und Aufschriften von außen sichtbar bleiben.

Die Kennzeichnungsbestimmungen gelten in der selben Weise auch für die Beförderung von leeren ungereinigten Versandstücken.

## LADUNGSBEZOGENE MENGENGRENZEN

Die im ADR **Unterabschnitt 1.1.3.6 iVm. Spalte 15 Stofftabelle 3.2** festgelegten **Höchstmenge** von **maximal 1000 Gefahrenpunkte** für die Gesamtladung aller gefährlichen Stoffe und Güter in einer *Beförderungseinheit*, darf keinesfalls überschritten werden!



*Beförderungseinheit* = Ein Kraftfahrzeug ohne oder einschließlich Anhänger.

Die anzuwendenden Berechnungsfaktoren für die erlaubten Lademengen sind im ADR stoffabhängig unterschiedlich festgelegt.

Packungsgrößen sind bei dieser Freistellungsart separat nicht begrenzt.

**Leere ungereinigte Verpackungen**, die Stoffe enthalten haben, die nach dieser Freistellungsart befördert werden dürfen, **sind bei der Punktberechnung nicht zu berücksichtigen**. Sie dürfen in unbegrenzter Anzahl innerhalb dieser Freistellungsart befördert werden.

*Versandstücke* die bereits die Anforderungen nach einer anderen Freistellungsart erfüllen, wie zB Versandstücke nach den Bestimmungen für „BEGRENZTE MENGEN (LQ)“ Kapitel 3.4 ADR, sind bei der Punktberechnung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.



FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

## ADR - BEFÖRDERUNGSPAPIER

Bei jeder Beförderung ist/sind ein oder mehrere ADR-Beförderungspapier(e) an Bord des Fahrzeugs (Führerhaus) mitzuführen.

### Formvorschriften und Mitführbedingungen

- Beförderungspapiere müssen inhaltlich exakt den **Formvorschriften** des Abschnitts 5.4.1 ADR entsprechen (vgl. *Merklblatt ADR-Beförderungspapier*),
- sie müssen für den Fahrer im Fahrzeug **leicht auffindbar** mitgeführt werden,
- sie sind auf Verlangen der Kontrollorgane oder der Einsatzkräfte vorzuzeigen,
- sie sind mindestens **3 Monate** im Unternehmen aufzubewahren

Alle Mitglieder der Fahrzeugbesatzung müssen über die Inhalte (Art und Mengen der geladenen gefährlichen Stoffe) vor Fahrtantritt informiert sein, um im Falle eines Notfalls Auskunft über die gefährliche Ladung geben zu können.

## TRAGBARER FEUERLÖSCHER

Bei jeder Beförderung ist mindestens ein **tragbares Feuerlöschgerät** der **Brandklassen A,B und C, mit 2 kg Pulver** (entsprechend der Norm EN 3), an Bord des Fahrzeugs mitzuführen.

Das Feuerlöschgerät muss **plombiert und mit Datum der nächsten Prüfung** versehen sein. Das Prüfdatum darf nicht abgelaufen sein.

Das Feuerlöschgerät ist im oder am Fahrzeug witterungsbeständig und leicht erreichbar anzubringen.

Die Fahrzeugbesatzung muss mit der Anwendung von Feuerlöschern vertraut sein.

FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

## EINZUHALTENDE WEITERE VORSCHRIFTEN

- **Zusammenladeverbote** mit Explosivstoffen der ADR-Klasse 1 und der Trenngebote bei Nahrungs- Genuss und Futtermittel.
- **Kennzeichnung** von **UMVERPACKUNGEN** gemäß Abschnitt 5.1.2 ADR.
- **Unterweisungspflicht** betreffend das tätige Personal einschließlich Fahrer gemäß Kapitel 1.3 ADR, durch den für das Unternehmen beim BmVIT gemeldeten Gefahrgutbeauftragten nach §11 GGBG (falls nicht vorhanden, durch behördlich anerkanntes Lehrpersonal gem. GGBG und GGBV).
- **Verladevorschriften**, inklusive Ladungssicherung des Teils 7 ADR.
- Verwendung von tragbaren Beleuchtungsgeräten.

## DIESE VORSCHRIFTEN DES ADR GELTEN NICHT!

Sofern die vorgenannten Bestimmungen strikt eingehalten sind, entfallen jedenfalls die nachfolgenden Vorschriften des ADR:

- Mitführverpflichtung der Schriftlichen Weisungen gemäß ADR,
- ADR-Lenkerausbildung,
- die Kennzeichnung von *Beförderungseinheiten* mit orangefarbenen Warntafeln und *Placards* sowie
- Fahrverbote und Tunnelbeschränkungen für Gefahrgutfahrzeuge.
- Benennung und Meldung eines Gefahrgutbeauftragten gemäß §11 GGBG,

## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

### **ACHTUNG!**

**Die Freistellung in „FREIGRENZEN“ ist nicht anwendbar bzw. ist verboten,**

- für Stoffe mit dem Eintrag „0“ in Spalte 15 Stofftabelle 3.2 ADR,
- bei **Überschreitung der berechneten Höchstmenge (= 1000 Punkte) der Ladung,**
- wenn die **ADR – Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften nicht eingehalten** sind,
- bei **Fehlen eines ADR-Beförderungspapiers,**
- bei **Fehlen eines 2 kg Feuerlöschers,**
- wenn **Fahrer und/oder das andere mit der Verladung und/oder Beförderung befasste Personal** gem. Kapitel 1.3 ADR **nicht nachweislich unterwiesen** ist,
- für Beförderungen von gefährlichen Gütern in Tanks, Tankcontainern oder in loser Schüttung.



## FREISTELLUNG in FREIGRENZEN (1000 Punkte)

-----  
Detaillierte weitere Informationen über diese Freistellungsregelung finden Sie im aktuellen **GiZ – Praxisleitfaden**.

Die stoffbezogenen Mengengrenzen sind mit der **GiZ – Gefahrgut Fibel** einfach feststellbar.

**ADR-Handbuch** - Originaltext der Gefahrguttransportvorschriften Straße

Erhältlich im OnlineShop unter <http://www.giz.at/shop>.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt des Gefahrgut Informations Zentrums der ZWETTLER KG, Pegasusweg 27, 4030 Linz.

W: <http://www.giz.at> | M: [ooe@giz.at](mailto:ooe@giz.at) | T: +43 732 757660

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der ZWETTLER KG ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall gilt ausnahmslos der Originaltext des ADR in der jeweils geltenden Fassung!

*Das Gefahrgut Informations Zentrum der ZWETTLER KG ist behördlich ermächtigter Schulungsveranstalter für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutbeauftragten und Gefahrgutlenkern!*